|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0733 |
| Titel | Ehemündigerklärung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 314 |

[*p. 314*] A. Mit an die Gemeinderatskanzlei Rüti/Zch. gerichteter Zuschrift vom 27. Februar 1944 ersucht Edwin Walti, Mechaniker, geboren am 30. August 1924, von Dürrenäsch, Kanton Aargau, in Zelg-Rüti, er möchte für die Verehelichung mit Elisa Steiner, geboren 1922, von Freienbach, Kanton Schwyz, in Rüti/Zch., als ehemündig erklärt werden. Seine Braut sei laut ärztlichem Zeugnis im sechsten Monat schwanger, weshalb die Eheschließung noch vor ihrer Niederkunft stattfinden solle.

Die Eheleute Johann und Elisabeth Walti-Roth, wohnhaft in Rüti/Zch., erteilten am 1. März 1944 die Einwilligung zur Eheschließung und damit auch zur Ehemündigerklärung ihres Sohnes Edwin.

B. Das Waisenamt Rüti/Zch. und der Bezirksrat Hinwil beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 14. und 30. März 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

C. Nach den Berichten der Vorinstanzen bieten die Brautleute Walti-Steiner nach Charakter und Erziehung offenbar Gewähr für eine richtige Ehe. Ebenso dürfte der Verdienst des Bräutigams und der Braut für den Unterhalt eines gemeinsamen Haushaltes ausreichen. Edwin Walti befindet sich zurzeit in der Rekrutenschule. Er beendigte am 26. Februar 1944 in der Maschinenfabrik Rüti/Zch. die Lehrzeit als Mechaniker und kann dort nach der Rückkehr aus dem Militärdienst die Arbeit bei einem Stundenlohn von durchschnittlich Fr. 1.25 wieder aufnehmen. Bei diesen Verhältnissen ist die Ehemündigerklärung gerechtfertigt.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 96, Absatz 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Edwin Walti, Mechaniker, geboren 1924, von Dürrenäsch, Kanton Aargau, in Rüti/Zch., wird zu seiner Verehelichung mit Elisa Steiner, geboren 1922, von Freienbach, Kanton Schwyz, in Rüti/Zch., als ehemündig erklärt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühr des Waisenamtes Rüti/Zch. von Fr. 3, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von den Brautleuten Walti-Steiner zu bezahlen.

III. Mitteilung an Edwin Walti, in Rüti (Zch.), für sich und zu Handen seiner Braut, unter Rückschluß von zwei Geburtsscheinen, den Bezirksrat Hinwil. das Waisenamt Rüti/ Zch., das Zivilstandsamt Rüti/Zch. und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]